

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Richtlinie 2013/35/EU über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG, ABl. Nr. L 179 vom 29.06.2013 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 120 vom 13.05.2015 S. 62, war bis 1. Juli 2016 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern (EMF) am Arbeitsplatz im Frequenzbereich zwischen 0 Hz und 300 GHz festgelegt und die zuvor bestehende EMF-Richtlinie 2004/40/EG aufgehoben. Die Richtlinie erfasst ein – im Vergleich mit anderen physikalischen Einwirkungen und den derzeit in den EU-Mitgliedstaaten dazu vorhandenen Regelungen durch verpflichtende Arbeitnehmerschutzvorschriften – bisher noch kaum geregeltes Gebiet. Die oft diskutierten und wissenschaftlich nicht unstrittigen Langzeitwirkungen wie karzinogene Wirkungen von elektromagnetischen Feldern (z. B. von Funkanwendungen) sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Anwendungsbereich der Richtlinie liegt ausschließlich der Schutz der Arbeitnehmer/innen vor den Auswirkungen einer Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern am Arbeitsplatz im Frequenzbereich niederfrequenter Felder bis 30 kHz und hochfrequenter Felder mit Frequenzen von 30 kHz bis 300 GHz. Die Richtlinie unterscheidet innerhalb dieser Frequenzbereiche zwei Arten von direkten biologischen Effekten, die durch Einwirkung von elektromagnetischen Feldern auf den menschlichen Körper hervorgerufen werden:

- Effekte, die durch Nervenreizung oder Stimulation von Muskeln entstehen, Auswirkungen auf Sinnesorgane (nichtthermische Wirkung). Diese treten im Niederfrequenzbereich zwischen 0 Hz und 10 MHz auf.
- Thermische Effekte (thermische Wirkung) aufgrund der Erwärmung von menschlichem Gewebe, die in einem höheren Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz auftreten.

Weiters werden als indirekte Effekte behandelt: Funkenentladungen, Kontaktströme, Projektilwirkung.

Das geltende Bedienstetenschutzrecht reicht für eine Umsetzung der Richtlinienvorgaben nicht aus.

Für den Bereich der Privatwirtschaft wurde zur Umsetzung der Richtlinie 2013/35/EU mit BGBI. II Nr. 179/2016 die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder (Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF) erlassen.

Die Richtlinie soll nunmehr auch für die Bundesbediensteten durch die Verordnung elektromagnetische Felder Bund - B-VEMF als Durchführungsverordnung zum 6. Abschnitt des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes – B-BSG umgesetzt werden (§ 66 B-BSG, Verordnungsermächtigung § 72 Z 4 B-BSG).

Um für die Bediensteten des Bundes dasselbe Schutzniveau wie für Arbeitnehmer/innen der Privatwirtschaft zu gewährleisten, werden die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder (Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF), BGBI. II Nr. 179/2016, mit einigen Maßgabebestimmungen in den Dienststellen des Bundes für anwendbar erklärt.

### Besonderer Teil

#### **Zu § 1 B-VEMF:**

Diese Bestimmung definiert als Geltungsbereich der B-VEMF den Anwendungsbereich des B-BSG für Tätigkeiten, bei denen die Bediensteten während ihrer Arbeit einer Einwirkung durch elektromagnetische Felder ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

#### **Zu § 2 B-VEMF:**

Im Sinne der Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus für Arbeitnehmer/innen der Privatwirtschaft und Bundesbedienstete werden die Bestimmungen der Verordnung elektromagnetische

Felder – VEMF in den Dienststellen des Bundes mit einigen Maßgabebestimmungen für anwendbar erklärt. Betriebe des Bundes sind ausgenommen.